

Neufassung der Gesamtbetriebsvereinbarung vom 10.09.1992
wegen Änderungsvereinbarung vom 15.11.1995

Zwischen der

D e g u s s a A G

- vertreten durch den Vorstand -

und dem

Gesamtbetriebsrat der Degussa AG

wird folgende

Gesamtbetriebsvereinbarung über eine Pensionszulage

abgeschlossen:

§ 1

1. Ein Anspruch auf eine Pensionszulage entsteht gleichzeitig und unter den gleichen Voraussetzungen wie der Pensionsanspruch nach der Satzung der DuPK, jedoch nur zugunsten von Personen, die als Mitarbeiter der Degussa verstorben oder in den Ruhestand getreten sind oder die zum Bezug von Teilrente aus der DuPK berechtigt sind oder die nach ihrem Ausscheiden aus der Degussa der DuPK als außerordentliche Mitglieder weiter angehören. In den Ruhestand getreten ist auch ein Mitarbeiter, der seine Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne der DuPK-Satzung aufgegeben hat.

Handwritten note: Nach dem 1. 1. 1996
absetzung, nicht
die DuPK

2. Ein Anspruch auf eine Pensionszulage entsteht zugunsten von Degussa-Mitarbeitern auch dann, wenn ein Pensionsanspruch gegenüber der DuPK nur deshalb nicht entsteht, weil die Wartezeit des § 8 Abs. 1 der Kassensatzung nicht erfüllt ist. In diesem Fall verringert sich die Pensionszulage um eine dem Anspruchsberechtigten etwa zustehende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruht, oder auf Beiträgen, die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wurden.

§ 2

1. Die Höhe der monatlichen Pensionszulage ergibt sich für ordentliche Kassenmitglieder aus der Formel

$$\frac{F}{100} \times \text{BBG} \times \text{PJ} \times 0,0125 \rightarrow \approx 1,25\%$$

Hierbei sind:

F = der auf eine ganze Zahl gerundete Prozentsatz, um den die Jahreseinkommen der letzten 5 Kalenderjahre vor Entstehung des Anspruchs die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen für Jahresbezüge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich übersteigen;

Hat der Mitarbeiter in den letzten 12 Kalenderjahren vor dem Jahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, dauernd oder zeitweise weniger als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit gearbeitet, so wird für diese 12 Kalenderjahre ein Teilzeitfaktor ermittelt, der angibt, in welchem Verhältnis die individuelle vertragliche Arbeitszeit zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit stand. Hierfür wird unterstellt, daß die am 30.09. eines jeden Kalenderjahres gegebenen Verhältnisse während des ganzen Kalenderjahres gegeben waren. Mit diesem Teilzeitfaktor werden die für die Berechnung von F maßgebenden Jahreseinkommen - waren es Teilzeiteinkommen, so werden sie zuvor auf Vollzeiteinkommen hochgerechnet - multipliziert.

Im Rahmen einer Übergangsregelung werden für die Berechnung des Teilzeitfaktors für Pensionierungen in 1996 fünf Kalenderjahre (1991 - 1995) und für Pensionierungen in den folgenden Kalenderjahren jeweils ein weiteres Kalenderjahr herangezogen. Ab 2003 werden für Pensionierungen dann jeweils 12 Kalenderjahre herangezogen.

BBG = die im Jahr des Entstehens des Anspruchs geltende Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten;

- PJ = die bis zur Entstehung des Anspruchs ohne Unterbrechung als Mitarbeiter der Degussa zurückgelegten Mitgliedsjahre bei der DuPK. Ein angebrochenes Mitgliedsjahr von mehr als 6-monatiger Dauer wird als volles Jahr gerechnet; volle Degussa-Dienstjahre ohne DuPK-Zugehörigkeit, die nach Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegt wurden, werden den DuPK-Zeiten zugerechnet.
2. 50 % dieser Leistung erhält ein Mitarbeiter auf Antrag bereits dann, wenn er nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, aber vor Erreichung der Altersgrenze zwar nicht in den Ruhestand tritt, jedoch seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 25 Stunden oder weniger beträgt. Bei späterer völliger Aufgabe der Erwerbstätigkeit erhält der Versorgungsberechtigte - zusätzlich zu dieser Teilrente - eine Versorgungsleistung, die sich nach Abs. 1 errechnet, wobei die Dienstzeiten bis zum Beginn der Zahlung der Teilrente nur zur Hälfte anzusetzen sind.
 3. Das Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe aller Bezüge, die ein Mitarbeiter im Laufe des Kalenderjahres von der Degussa erhalten hat, mit Ausnahme von Erfindervergütungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, dem den Abschlag übersteigenden Teil der Erfolgsbeteiligung, Jubiläumsgaben und solchen Leistungen, die ihm wegen bestimmter Aufwendungen gewährt werden (z.B. Zuschüsse zu Kranken-, Renten- oder Lebensversicherungsbeiträgen, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkostenvergütungen, Mietzuschüsse). Zum Jahreseinkommen gehören weiterhin nicht Zuschüsse, die für Zeiten gewährt werden, für die das Einkommen nach § 2 Abs. 4 dieser Betriebsvereinbarung hochgerechnet wird. In der Protokollnotiz zu dieser Betriebsvereinbarung sind die Lohn- und Gehaltsarten im einzelnen aufgeführt, die zum Jahreseinkommen gehören. Erforderliche Änderungen dieser Zusammenstellung können zwischen ZP und dem Gesamtbetriebsausschuß vereinbart werden.
 4. Werden wegen Krankheit, Kurzarbeit, unbezahlter Beurlaubung oder ähnlichem vorübergehend keine oder verminderte Bezüge gezahlt, so wird das Jahreseinkommen hochgerechnet. Grundlage der Hochrechnung sind die im Kalenderjahr gezahlten unverminderten laufenden Bezüge im Sinne des Abs. 3 und die Zeiten, für die sie gezahlt wurden. Werden für mehr als 6 Monate verminderte oder keine laufenden Bezüge gewährt, so erfolgt keine Hochrechnung. Das betreffende Jahr bleibt bei der Ermittlung von F unberücksichtigt.
 5. Tritt der Pensionsfall ein, bevor der Mitarbeiter das 55. Lebensjahr vollendet hat, werden die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Mitgliedsjahre angerechnet.
 6. Ungekürzte Pensionszulage erhält ein Mitarbeiter, wenn er bei Entstehung des Anspruchs die Altersgrenze von 65 Jahren erreicht hat oder wenn er vor Erreichung der Altersgrenze wegen Arbeitsunfähigkeit in den Ruhestand tritt. In allen anderen Fällen werden die zur Auszahlung gelangenden Teile der Pensionszulage, auch diejenigen nach § 2 Abs. 2 Satz 1, für jeden Monat, um den die Zahlung vor Erreichung der Altersgrenze beginnt, um 0,4 % vermindert. Bei anerkannten Schwerbehinderten, die ordent-

gestrichelt
im 1988

liche DuPK-Mitglieder sind, beträgt die Kürzung maximal 14,4 %. Bei der Kürzung nach Satz 2 bzw. Satz 3 bleibt es auch dann, wenn der Bezieher der Pensionszulage die Altersgrenze erreicht oder arbeitsunfähig wird.

7. Ein Anspruch auf eine Pensionszulage von weniger als 2 % der BBG entsteht nicht. Beträgt der Anspruch auf Teilrente nach § 2 Abs. 2 Satz 1 weniger als 2 % der Beitragsbemessungsgrenze, so wird keine Teilrente gewährt. Die Pensionszulage darf 40 % der Bezüge nicht übersteigen, die der Mitarbeiter im Durchschnitt der letzten 12 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne Abschlußgratifikation, Jahreszahlung, Erfolgsbeteiligung und Sozialzulage gehabt hat.
8. Die Zusage auf eine Pensionszulage gilt als an dem Tag gegeben, von dem an Mitgliedsjahre bei der DuPK gerechnet werden.

§ 3

1. Die Höhe der monatlichen Pensionszulage ergibt sich für außerordentliche Kassenmitglieder aus der Anwendung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BetrAVG). Sie macht danach den Teil der Pensionszulage nach § 2 dieser Betriebsvereinbarung aus, die unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 BetrAVG ohne das vorherige Ausscheiden aus der Degussa zu zahlen wäre, der dem Verhältnis der Dauer der Degussa-Zugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Degussa-Zugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.
2. Für die Berechnung der Pensionszulage nach § 3 Abs. 1 dieser Betriebsvereinbarung werden in die Formel des § 2 Abs. 1 eingesetzt:

F = der auf eine ganze Zahl gerundete Prozentsatz, um den die Jahreseinkommen der letzten 5 Kalenderjahre vor dem Ausscheiden aus der Degussa die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen für Jahresbezüge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten durchschnittlich übersteigen;

Hat der Mitarbeiter in den letzten 12 Kalenderjahren vor dem Jahr des Ausscheidens dauernd oder zeitweise weniger als die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit gearbeitet, so wird für diese 12 Kalenderjahre ein Teilzeitfaktor ermittelt, der angibt, in welchem Verhältnis die individuelle vertragliche Arbeitszeit zur regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit stand. Hierfür wird unterstellt, daß die am 30.09. eines jeden Kalenderjahres gegebenen Verhältnisse während des ganzen Kalenderjahres gegeben waren. Mit diesem Teilzeitfaktor werden die für die Berechnung von F maßgebenden Jahreseinkommen - waren es Teilzeiteinkommen, so werden sie zuvor auf Vollzeiteinkommen hochgerechnet - multipliziert.

Im Rahmen einer Übergangsregelung werden für die Berechnung des Teilzeitfaktors für Pensionierungen in 1996 fünf Kalenderjahre (1991 - 1995) und für Pensionierungen in den folgenden Kalenderjahren jeweils ein weiteres Kalenderjahr herangezogen. Ab 2003 werden für Pensionierungen dann jeweils 12 Kalenderjahre herangezogen.

BBG = die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, die nach § 2 Abs.1 angewandt würde, wenn der Mitarbeiter unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens in den Ruhestand träte;

PJ = die Zahl der Mitgliedsjahre bei der DuPK, die - wenn das Mitglied nicht aus der Degussa ausgeschieden, sondern bis zum Leistungsfall geblieben wäre - nach § 2 dieser Betriebsvereinbarung der Berechnung der Pensionszulage zugrunde gelegt worden wäre.

§ 4

Hinterbliebene erhalten von der Pensionszulage, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu dieser Zeit arbeitsunfähig geworden wäre, den Prozentsatz, den die Satzung der DuPK für das Witwen-, Witwer- oder Waisengeld vorsieht. X

§ 5

Die Pensionszulage wird monatlich im voraus gezahlt. Der Monatsbetrag der Pensionszulage ist auf volle DM auf- oder abzurunden.

§ 6

Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für Mitarbeiter mit einer einzelvertraglichen Ruhegeldvereinbarung.

§ 7

Die Degussa behält sich vor, ihre Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die bei Erteilung der Zusage maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, daß ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Berechtigten nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- c) die rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von ihr gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß ihr die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Berechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

§ 8

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.10.1992 in Kraft.
2. Sie gilt ausschließlich für diejenigen Mitarbeiter, deren Eintritt in die Degussa nach dem 30.09.1992 erfolgte oder die nach dem 30.09.1997 in den Ruhestand treten.
↳ hier 24.10.1992 *↳ hier 20.09.1997*

Die Betriebsvereinbarung über eine Pensionszulage vom 30.09.1975 und die Änderungsvereinbarungen hierzu vom 13.01.1976 und vom September 1988 gelten nur noch für diejenigen Mitarbeiter, deren Eintritt in die Degussa bereits vor dem 01.10.1992 erfolgte und die vor dem 01.10.1997 in den Ruhestand treten.

Frankfurt am Main, den 10. September 1992

Für den Gesamtbetriebsrat

D e g u s s a A G

gez. Kreiling

gez. Adam

gez. Becker

gez. Coenen